

# Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG) (Bundesebene)

Jedes neu zu bauende Haus muss den Wärmebedarf anteilig mit erneuerbaren Energien decken!

(Ausnahmen siehe [Gesetzestext](#))

**Gültigkeit:** Seit **1.1.2009** für alle *Neubauten*.

Neubauten			
Gesetz	Feuerungsart	Mindestanteil am Wärmebedarf	Anforderungen
EEWärmeG (Bund)	Pelletkessel*	50%	< 50 kW Wirkungsgrad > 86 %
			> 50 kW Wirkungsgrad > 88%
	Pelletofen*	50%	Wirkungsgrad > 86%
	Biomassefeuerungen*	50%	< 50 kW Wirkungsgrad > 86 %
> 50 kW Wirkungsgrad > 88%			

\*Biomasse nach 1.BImSchV §3 Abs.1 Nr. 4, 5, 5a

## Nachweispflicht:

Die Erfüllung der Nutzungspflicht (EEWärmeG) ist durch die Abrechnungen des Brennstofflieferanten nachzuweisen.

Hierfür müssen die Abrechnungen für die ersten 15 Jahre ab Inbetriebnahme der Heizungsanlage jeweils mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufbewahrt werden. Die Abrechnungen sind der zuständigen Behörde 3 Monate nach Inbetriebnahme sowie auf Verlangen vorzulegen.

Die zuständigen Behörden führen Stichproben durch und kontrollieren die Richtigkeit der Nachweispflicht.

Weitere Informationen finden Sie im vollständigen [Gesetzestext EEWärmeG](#).

Diese Informationen wurden mit Sorgfalt recherchiert. Für die Fehlerfreiheit und Vollständigkeit der Angaben kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.